OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651844/2/ZO/BR

Datum:
Linz, 13. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des F B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. K M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 20.08.2020, GZ: BHRI/Verk-2020-67739/16-STA, betreffend Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Mandatsbescheid vom 03.03.2020, GZ: BHRIVerk-677392-STA die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab 19.02.2020 (Tag der vorläufigen Abnahme), entzogen. Es wurde die Teilnahme an einer Nachschulung, sowie die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen und einer verkehrspsychologische Stellungnahme angeordnet. Die dagegen einbrachte Vorstellung wurde nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 20.08.2020 vollinhaltlich abgewiesen.

Dieser Bescheid wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Bf während der fünfzehnminütigen Wartezeit vor dem Alkotest am 19.02.2020 um 16:50 Uhr durch Konsumation eines Käsestücks die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt verweigert habe. Dies stelle eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 3Z 1 FSG dar, deren Wertung die Verkehrsunzuverlässigkeit ergebe, weshalb die Lenkberechtigung für die gesetzliche Mindestdauer von sechs Monaten zu entziehen sei.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er im Tatzeitpunkt nicht alkoholisiert gewesen sei und sich aufgrund eines exzessiven Bluthochdrucks in einem Ausnahmezustand befunden habe. Zudem fehle dem den Bescheid stützenden amtsärztlichen Gutachten vom 17.06.2020 die medizinische Begründung.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zur Gänze. Eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde nicht beantragt und konnte entfallen, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit der Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf hat am 19.02.2020 um 16:25 Uhr in Ried im Innkreis auf der Kolpingstraße den PKW mit dem Kennzeichen x, gelenkt. Er wurde von einem Polizeibeamten

circa 20 Meter nach der Kreuzung mit der Grillparzerstraße zu einer Verkehrskontrolle angehalten und zu einem Alkotest aufgefordert. Der Bf wurde von mehreren anwesenden Polizeibeamten mehrfach darauf hingewiesen, dass während der fünfzehnminütigen Wartezeit jeglicher Konsum von Getränken und Speisen eine Verweigerung des Alkotests darstellen würde und daher zu unterlassen ist. Trotzdem konsumierte der Bf um 16:50 ein Stück Käse und verweigerte dadurch den Alkotest. Um 18:05 fand sich der Bf wegen Thoraxschmerzen im Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern in Ried ein, wo dieser mit der Diagnose „Hypertensive Entgleisung“ stationär aufgenommen wurde. Die im Krankenhaus am 19.02.2020 um 18:34 Uhr durchgeführte Blutuntersuchung ergab einen Blutalkoholgehalt von unter 0,1 ‰.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergab sich zweifelsfrei aus den von der belangten Behörde durchgeführten Zeugenvernehmungen von Insp B, Asp H, RI Z und RI K (Polizeiinspektion Ried) vom 14. und 26.05.2020 sowie dem Ambulanzbrief des Krankenhauses der Barmherzigen Schwestern Ried vom 19.02.2020 samt Blutlabor.

5.1. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit, insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand, gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen hat und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt

untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 5 Abs. 2 der StVO 1960 sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen.

Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, so ist gemäß § 26 Abs. 2 FSG die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen.

5.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.06.2003, 2003/11/0142 weist eine Verweigerung des Alkotests zwar grundsätzlich dieselbe Verwerflichkeit auf wie eine erwiesene Alkoholbeeinträchtigung, weil durch die Verweigerung die Feststellung des Grades der Alkoholbeeinträchtigung vereitelt wird. Im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs. 5 FSG 1997 ist ein positiver Nachweis, nicht durch Alkohol beeinträchtigt gewesen zu sein, sehr wohl von Bedeutung (Hinweis E 19.3.1997, 96/11/0336, E 18.11.1997, 97/11/0158, E 24.3.1999, 98/11/0009, und E 24.8.1999, 99/11/0138). In jenen Fällen, in denen nachträglich ein einwandfreier Nachweis gelingt, nicht durch Alkohol beeinträchtigt gewesen zu sein, kann nämlich nicht auf eine die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit rechtfertigende Sinnesart iSd § 7 Abs. 1 FSG 1997 geschlossen werden. Nur dann, wenn wegen der Verweigerung der Atemluftuntersuchung eine Feststellung über die Alkoholbeeinträchtigung nicht möglich ist, ist es nämlich gerechtfertigt, in Ansehung der Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verkehrsunzuverlässigkeit denjenigen, der die Untersuchung der Atemluft verweigert hat, in gleicher Weise zu behandeln wie denjenigen, der in dem im § 99 Abs. 1 lit a StVO beschriebenen Ausmaß durch Alkohol beeinträchtigt war und ein Kraftfahrzeug gelenkt hat. Diese Rechtsprechung ist auch auf die „Sonderfälle“ des § 26 FSG anzuwenden.

Der Bf hat seinen PKW auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt und wurde zu einer Verkehrskontrolle angehalten. Er verweigerte den Alkotest. Der Bf hat dadurch eine Übertretung des § 99 Abs. 1 lit. b StVO und damit eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 3 Z 1 FSG begangen. Durch das Blutlabor vom 19.02.2020 um 18:34, das einen Alkoholgehalt von unter 0,1 ‰ im Blut ergab, konnte der Bf einwandfrei nachweisen, dass er im Tatzeitpunkt um 16:50 nicht durch Alkohol beeinträchtigt war. Es kann daher nicht auf eine die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit begründende Sinnesart iSd § 7 Abs. 1 FSG 1997 geschlossen werden. Der Beschwerde war daher stattzugeben und der Bescheid aufzuheben.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl